



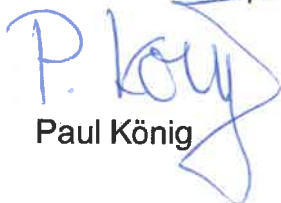
Pflichtenheft

Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Speicher AR

Vom Gemeinderat Speicher verabschiedet am 16.08.2023 (GRB-Nr. 63-2023/24)
Ersetzt das Pflichtenheft vom 13.05.2023 (GRB-NR. 238-2019/20)

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident


Paul König

Die Gemeindeschreiberin


Michal Herzog

Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind in den Art. 8, 10, 15 und 23 des kantonalen Gemeindegesetzes sowie in den Art. 27 und 28 der Gemeindeordnung Speicher AR verankert. Die Bestimmungen werden in beiden Rechtserlassen wie folgt formuliert:

Art. 8 Gemeindegesetz (Ausstand)

¹ Mitglieder von Behörden und Angehörige der Gemeindeverwaltungen haben bei Geschäften, die sie betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 10 Gemeindegesetz (Schweigepflicht)

¹ Mitglieder der Behörden, Beamte und Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 15 Gemeindegesetz (Befugnisse der Stimmberechtigten im Allgemeinen)

¹ Die Stimmberechtigten wählen insbesondere:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) * den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) * ...
- d) * den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 23 Gemeindegesetz (Geschäftsprüfungskommission)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.

² Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

Art. 27 Gemeindeordnung (Zusammensetzung)

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 28 Gemeindeordnung (Aufgaben Art. 23 Gemeindegesetz)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden und hält ihre Zusammenkünfte schriftlich fest.

² Sie prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0). Zu ihrer Unterstützung zieht sie ein externes, anerkanntes Revisionsunternehmen bei (Art 38 Abs. 4 FHG)

³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. In der Berichterstattung ist auf den Bericht des externen Revisionsunternehmens zu verweisen, soweit es sich um die Gemeinderechnung handelt.

Die GPK handelt gemäss Art. 15 des kantonalen Gemeindegesetzes und Art. 9 der Gemeindeordnung im direkten Auftrag der Stimmberechtigten.

Auf Basis dieser Ausgangslage regelt dieses Pflichtenheft die Organisation und den Geschäftsgang der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Speicher AR.

1. Grundsätze

- 1.1 Die GPK ordnet ihre Arbeitsweise selbst.
- 1.2 Die GPK arbeitet mit dem mit der Rechnungsprüfung beauftragten Organ (externe Rechnungsrevision) zusammen.
- 1.3 Die GPK agiert als unabhängiges Organ und hat keine Weisungsbefugnis.
- 1.4 Die GPK kündigt in der Regel ihre Besuche an und informiert die zuständige Stelle sowie den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin.

2. Organisation

- 2.1 Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern (Art. 27 Gemeindeordnung) und wird von den Stimmberechtigten gewählt (Art. 7 Gemeindeordnung).
- 2.2 Die Mitglieder der GPK dürfen weder dem Gemeinderat angehören noch Angestellte der Gemeinde sein (kant. Gemeindegesetz Art. 6).
- 2.3 Die GPK konstituiert sich selbst, das Präsidium wird von den Stimmberechtigten bestimmt (kant. Gemeindegesetz Art. 15).
- 2.4 Die GPK kann Subkommissionen bilden und ihren Mitgliedern Einzelaufgaben resp. Zuständigkeitsbereiche zuweisen.
- 2.5 Die GPK hält ihre Besprechungen in Form eines Protokolls (inkl. Pendenzenliste) schriftlich fest.
- 2.6 Die Sitzungen der GPK sind nicht öffentlich.

3. Aufgaben und Ziele

- 3.1 Die GPK prüft die Gemeinderechnung. Für die Prüfung der Jahresrechnung zieht sie ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei. Die Revisionsfirma wird durch die GPK gewählt. Die Prüfung der Jahresrechnung wird gemäss FHG von einer externen Revisionsstelle vorgenommen. Diese erstattet der GPK Bericht über ihre Tätigkeiten. Die GPK verabschiedet den Bericht nach Rücksprache mit der Revisionsstelle zuhanden des Gemeinderates.

3.2 Die GPK prüft rückblickend die Geschäftsführung von

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindeverwaltung
- c) Kommissionen
- d) Behördenmitglieder

3.3 Die GPK richtet ihre Prüfungen nachfolgenden Kriterien:

- a) Rechtmässigkeit der Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen und Reglementen
- b) Angemessenheit der getroffenen Massnahmen
- c) Ordnungsgemässer Vollzug der Beschlüsse von Gemeinderat und Kommissionen
- d) Einhaltung der Grundsätze Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 3 und 4 i.V.m. Art. 38 FHG

3.4 Die GPK kann:

- a) sämtliche Protokolle von Gemeinderat und Kommissionen einsehen
- b) Inspektionen und Besichtigungen durchführen
- d) Gespräche mit der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten, den Gemeinderatsmitgliedern und den Angestellten der Gemeinde führen
- e) als Gast an Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen teilnehmen und über Feststellungen unterrichten, die deren Tätigkeiten betreffen.
- f) der externen Revisionsstelle Schwerpunktthemen für die Prüfung der Rechnung und der Zwischenrevisionen unterbreiten.
- g) Berichte und Anträge gemäss Art. 23 Gemeindegesetz zu Handen der Stimmberechtigten stellen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

3.5 Ziele der GPK:

- a) Geschäftsführungen auf Rechtmässigkeit überprüfen
- b) Vertrauen in den Gemeinderat, die Kommissionen, die Behörden und die Verwaltung schaffen
- c) Verbesserungspotenzial und Risiken dem Gemeinderat, den Kommissionen, den Behörden und der Verwaltung aufzeigen
- d) Lernprozesse und Lehren für künftige Planungen und Gesetzgebungen anstossen und anregen
- e) Konstruktiver Dialog mit Gemeinderat, den Kommissionen, den Behörden und der Verwaltung führen
- f) Transparente Kommunikation zwischen Gemeinderat, den Kommissionen, den Behörden und der Bevölkerung fördern

4. Akteneinsicht, Schweigepflicht, Ausstandspflicht, Informationspflicht

4.1 Die GPK hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden. Sie kann ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern.

4.2 Die Mitglieder der GPK unterstehen im Sinne von Art. 10 des Gemeindegesetzes der Schweigepflicht.

4.3 Für die Ausstandspflicht gilt Art. 8 des kantonalen Gemeindegesetzes.

4.5 Die GPK erstellt zuhanden der Stimmbevölkerung einen zusammenfassenden, schriftlichen Bericht mit Antrag zur Jahresrechnung und Voranschlag.

4.6 Für die Erstellung der Berichte und die direkte Kommunikation mit den Stimmberechtigten ist das Präsidium der GPK verantwortlich.